

Da schon im zehnten Jahrhundert die ausführlichen Schlusswünsche nicht mehr nachweisbar sind, wohl aber 'Vale(te)' namentlich in der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts sich bemerkbar macht z. B. in J.-L. 3879. 3929. 61 ('Vale in Christo'), 4095. 4100. 01 ('Bene valete'), 4216. 18. 25, so könnte man meinen, dass die Beglaubigung der Briefe vielleicht durch dieses von den Päpsten geschriebene Wort bewirkt worden sei; aber schon die Wahrnehmung, dass mit einer Ausnahme (J.-L. 4218) alle Briefe an Nichtbischöfe gerichtet sind, dürfte davon abbringen, zumal selbst im Register Gregors VII. das Wort am Schlusse der Briefe J.-L. 4782. 5217. 5240 wiedergegeben, von Gregor aber nachweislich ein anderes Verfahren der Beglaubigung geübt worden ist. In J.-L. 4883 sagt er nämlich zu dem Erzbischof Udo von Trier: 'Has autem litteras iccirco aperte sigillari praecepimus, ut certiores vobis auctoritatem traderemus' — das ist nicht so zu fassen, als ob der Papst nur ausnahmsweise die Besiegelung angeordnet habe; denn der Inhalt des Briefes, ein Auftrag, einem unterdrückten Geistlichen zu seinem Rechte zu verhelfen, begründet das nicht; es ist vielmehr nur eine vereinzelte Ankündigung einer immer ausgeführten Massregel, da Gregor in dem Briefe J.-L. 5225 (und ganz ähnlich in 5242) die Nichtausführung noch besonders entschuldigt: 'Dubitavimus hic sigillum plumbeum ponere, ne, si illud inimici caperent, de eo falsitatem aliquam facerent'. Man ist also wohl befugt, anzunehmen, dass seit der Zeit, in welcher die Schlusswünsche verschwinden, die Briefe einzig und allein durch Besiegelung beglaubigt worden sind.

Zur Beantwortung der Frage, welche Formen der Datierung in der Kanzlei im Gebrauch gewesen sind, stehen Beispiele in einer verhältnismässig dürftigen Anzahl zur Verfügung, ein Umstand, welcher einen neuen Vorbehalt für die gewonnenen Ergebnisse erheischt.

Die früheste Form — nach dem N. A. XIV, 322 gewählten Beispiel: 'Data VII. Kalendas Septembres, Asterio et Protogene viris clarissimis consulibus' — wird, wenn nur die wesentlichsten Aenderungen angegeben werden sollen, schon vor Gregor I. dadurch umgestaltet, dass im Jahre 550 das Regierungsjahr des Kaisers ('imperante domno Iustiniano perpetuo augusto anno XXIV.') in die Zeile einbezogen und

---

an die dem Könige dargebrachten Schlusswünsche der Zeit in J.-E. 2870: 'Optamus gloriam tuam in Christo nunc et semper bene valere, dilectissima filia'. — Die dem Kaiser gewidmeten Schlusswünsche scheinen sich theils dem in dieser Periode für den König gebräuchlichen Formular anzuschliessen (J.-E. 2908), theils die in der vorigen Periode üblichen Wendungen wieder hervorzukehren (J.-E. 2914).